

Drucksachen-Nr. BV/500/2016	Datum 08.04.2016	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Ordnungsamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	23.05.2016						
Kreisausschuss	07.06.2016						
Kreistag Uckermark	15.06.2016						

Inhalt:

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gegenseitige Hilfe in der Notfallrettung zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Landkreis Barnim

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der vom Kreistag am 02.03.2016 beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gegenseitige Hilfe in der Notfallrettung zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Landkreis Barnim gemäß Anlage.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent

Begründung:

Mit Drucksache BV/ 459/2016 hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 02.03.2016 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Hilfe in der Notfallrettung zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Landkreis Barnim beschlossen.

Im Rahmen der Erstellung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat es redaktionelle Abstimmungen zwischen den Landkreisen Barnim und Uckermark zum Inhalt der Vereinbarung gegeben. Diese waren notwendig, um sicherzustellen, dass übereinstimmende Beschlüsse gefasst werden. Auf dem Bearbeitungsweg wurde dies leider nicht umgesetzt.

So enthält § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Satz 1 eine Festlegung, die inhaltlich bereits in § 3 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes geregelt ist. Diese Festlegung ist in der Vereinbarung zu streichen. Damit ist die Übereinstimmung der Beschlüsse hergestellt.

Folgende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde vorgenommen.
Satz 1 in § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung ist ersatzlos zu streichen.

Damit erhält § 3 folgenden Wortlaut:

- (1) Ist zusätzlich zum Rettungstransportwagen (RTW) ein notarztbesetztes Rettungsmittel alarmiert, hat die Besatzung des RTW vor der Beförderung des Notfallpatienten in ein geeignetes Krankenhaus grundsätzlich das Eintreffen des Notarztes an der Einsatzstelle abzuwarten. Hiervon kann nach direkter Rücksprache mit dem alarmierten Notarzt abgewichen werden, wenn
- a) der Patient mit erheblichem Zeitgewinn gegenüber dem voraussichtlichen Beginn der notärztlichen Versorgung und ohne zusätzliche Gefährdung nach Maßgabe der im jeweiligen Landkreis geltenden Notkompetenzen durch die Beförderung einem geeigneten Krankenhaus zugeführt werden kann oder
 - b) der Notarzt für die Patientenversorgung nicht benötigt wird.

Anlagenverzeichnis:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Hilfe in der Notfallrettung